

- Pressestelle -

Pressemitteilung vom 23.06.2011

OLG Bremen lehnt eine Wiederaufnahme im „Torso-Verfahren“ ab

Mit Beschluss vom 17.06.2011 hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen die Beschwerde des Verurteilten im so genannten „Torso-Verfahren“ gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch das Landgericht Bremen verworfen.

Das Schwurgericht I des Landgerichts Bremen hatte den früheren Polizeibeamten mit rechtskräftigem Urteil vom 09.06.2006 nach 35 Hauptverhandlungstagen wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte er seine Ehefrau ermordet und die Leiche anschließend zerstückelt.

Im September 2009 beantragte der Verurteilte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er bestreitet die Tat nach wie vor. Unter anderem benannte der Verurteilte zwei neue Zeuginnen. Eine Zeugin soll die Ehefrau, die nach den Feststellungen des Urteils am 22.08.2004 getötet worden war, noch einen Tag später in Begleitung eines unbekanntem Dritten gesehen haben. Die zweite Zeugin, die Verlobte des Verurteilten, hatte sich in dem damaligen Prozess auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen und sich nunmehr zu einer Aussage bereit erklärt. Sie sollte unter anderem bekunden können, dass der Verurteilte am Nachmittag des 22.08.2004 ab 14.30 Uhr durchgehend bis in die Abendstunden mit ihr zusammen gewesen sei. Nach den Feststellungen des Urteils soll sich der Verurteilte aber gegen 17.00 Uhr in seiner Wohnung mit seiner später am Tag getöteten Ehefrau gestritten haben.

Das für den Wiederaufnahmeantrag dann zuständige Schwurgericht II vernahm am 13.08.2010 beide Zeuginnen umfangreich, um zu prüfen, ob die Zeuginnen sich als zuverlässig erweisen und das Strafverfahren mit einer neuen Hauptverhandlung wieder aufgenommen werden muss.

Mit Beschluss vom 25.10.2010 hat das Landgericht den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet verworfen und die ebenfalls beantragte Haftentlassung abgelehnt. Das Gericht hielt die vernommenen Zeuginnen nicht für hinreichend zuverlässig, so dass die mit dem Wiederaufnahmeantrag geschilderten neuen Tatsachen, die geeignet gewesen wären, das Urteil vom 09.06.2006 zu erschüttern, nicht ausreichend sicher festzustellen waren.

Die hiergegen beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen eingelegte Beschwerde des Verurteilten ist mit Beschluss vom 17.06.2011 zurückgewiesen worden. Insgesamt ist auch das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussagen der beiden Zeuginnen nicht geeignet gewesen seien, die

umfassende und fehlerfreie Beweiswürdigung des Landgerichts im Urteil des Ausgangsverfahrens vom 09.06.2006 zu erschüttern. Eine erneute Hauptverhandlung wird deshalb nicht stattfinden.

Gegen die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann kein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden.

Auskünfte erteilt:

Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198

28195 Bremen

Tel: 0421 361-10207

Mobil: 0178-7454439

Fax: 0421 361-17290

eMail: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de